



Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Gewährung von Gemeinde- und Mietzinszuschüssen

(vom 18. Dezember 1989)

nachgeführt bis 23. September 2013

SKR Nr. 13.30

I. Grundsatz

Art. 1 Grundsatz

Die Stadt Schlieren richtet die Ergänzungsleistungen und Beihilfen nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen aus. Sie gewährt Gemeindezuschüsse zu den Zusatzleistungen und Mietzinszuschüsse nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

II. Gemeinde- und Mietzinszuschüsse

Art. 2 Voraussetzungen

Gemeinde- und Mietzinszuschüsse werden ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe erfüllt sind und der Bezüger bzw. die Bezügerin seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Stadt Schlieren hat.

Art. 3 aufgehoben ¹⁾

Art. 4 Leistungsansätze

¹⁾ Die jährlichen Einkommensgrenzen für Gemeindezuschüsse sind bei Einzelpersonen um Fr. 1'560.00, bei Ehepaaren um Fr. 2'340.00 und bei Waisen und Kindern um Fr. 780.00 höher als bei der gesetzlichen Beihilfe.

²⁾ Bezügerinnen/Bezüger, welche in Wohnungen leben, deren Mietzins höher ist als die abzugsberechtigten Mietkosten gemäss der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons, erhalten zur Deckung des Mietzinses inklusive Nebenkosten einen Zuschuss. Er beträgt bei Alleinstehenden maximal Fr. 1'200.00 pro Jahr und bei Ehepaaren maximal Fr. 1'800.00 pro Jahr. Als Bedingung für die Gewährung eines Mietzinszuschusses gilt: Anzahl Zimmer = höchstens Anzahl Personen plus 1. Die Wohnungsgrössen werden jeweils auf ganze Zimmer abgerundet. ²⁾

Art. 5 Auszahlung

Die Gemeinde- und Mietzinszuschüsse werden zusammen mit den Ergänzungsleistungen und den Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen in der Regel in monatlichen Raten zum voraus ausgerichtet.

III. Organisation

Art. 6 Zuständigkeit

Die Durchführung der AHV-Gesetzgebung und dieser Verordnung wird der Sozialbehörde übertragen. Mit dem Vollzug wird das Sozialversicherungsamt beauftragt. Der Stadtrat erlässt die nötigen Vollzeihungsvorschriften.³⁾

Art. 7 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Sozialversicherungsamtes kann innert 30 Tagen bei der Sozialbehörde Einsprache erhoben werden.³⁾

² Rekurse gegen Beschlüsse der Sozialbehörde sind innert 30 Tagen beim Bezirksrat Dietikon einzureichen.³⁾

Art. 8 Anwendbare kantonale Bestimmungen

¹ Soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) LS 831.3 sinngemäss auch auf die Gemeindezuschüsse Anwendung.

² Für die Rückerstattung rechtmässig bezogener Gemeinde- und Mietzinszuschüsse gelten die Richtlinien der Beihilfe.

IV. Änderungen

Art. 9 Anpassung

Der Stadtrat gleicht auf den Zeitpunkt einer Anpassung der Einkommensgrenzen für Ergänzungsleistungen oder Beihilfen durch Bund und Kanton die Einkommensgrenzen für die Gemeindezuschüsse der Preisentwicklung an. Ebenfalls kann der Stadtrat die Ansätze für den Mietzinszuschuss dem Landesindex der Konsumentenpreise³⁾ in periodischen Abständen anpassen.

V. Inkrafttreten

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzt jene vom 24. Oktober 1969 mit Änderungen vom 11. Dezember 1972 (Gemeindezuschüsse) und vom 19. Oktober 1956 (Winterzulagen).

² Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Dezember 1989.

GEMEINDERAT SCHLIEREN

Peter Seifriz Arno Graf
Präsident Sekretär

¹) Aufgehoben mit Revision vom 23. September 2013. In Kraft seit 1. Januar 2014.

²) Eingefügt mit Revision vom 23. September 2013. In Kraft seit 1. Januar 2014.

³) Fassung gemäss Revision vom 23. September 2013. In Kraft seit 1. Januar 2014.

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Grundsatz	1
Art. 1 Grundsatz	1
II. Gemeinde- und Mietzinszuschüsse	1
Art. 2 Voraussetzungen	1
Art. 3 <i>aufgehoben</i> ¹⁾	1
Art. 4 Leistungsansätze	1
Art. 5 Auszahlung	2
III. Organisation	2
Art. 6 Zuständigkeit	2
Art. 7 Rechtsmittel	2
Art. 8 Anwendbare kantonale Bestimmungen	2
IV. Änderungen	2
Art. 9 Anpassung	2
V. Inkrafttreten	3
Art. 10 Inkrafttreten	3